

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 29. Januar** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
13.1.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland 02-33-S	14
3.1.2021	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	15
13.1.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes 2122-7-1-G	17
14.1.2021	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	19
14.1.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung 2230-1-1-1-K	20
15.1.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 34, 35 2126-1-15-G	23
15.1.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 36, 37 2126-1-6-G	23

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags zur Modernisierung der
Medienordnung in Deutschland**

vom 13. Januar 2021

Der im Zeitraum vom 14. bis 28. April 2020 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. August 2020 (GVBl. S. 450, BayRS 02-33-S) bekannt gemachte Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland ist nach seinem Art. 9 Abs. 2 Satz 1 am 7. November 2020 in Kraft getreten.

München, den 13. Januar 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 3. Januar 2021

Auf Grund

- des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung und
- des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2020 (GVBl. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „im Sinn von § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000)“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „im Sinn von §§ 13 bis 19 BpO 2000“ gestrichen.

cc) In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „im Sinn von § 2 Abs. 2 BpO 2000“ gestrichen.

b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. Servicezentrum:

Es ist Anlauf- und Informationsstelle für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Es umfasst die Aufgaben des Publikumsverkehrs.“

2. In Anlage 2 Nr. 32 Spalte 3 werden die Wörter „und Waldmünchen“ gestrichen.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In den Spalten 3 und 4 wird nach Buchst. b folgender Buchst. c eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„c) lohn- und umsatzsteuerliche Überwachung und Prüfung des Münchner Oktoberfests, des Münchner Frühlingsfests, der Münchner Weihnachtsmärkte, der Auer Dult, des Tollwood und ähnlicher Veranstaltungen in München sowie eine damit zusammenhängende Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau	alle Finanzämter des Freistaates Bayern “.

bb) Die bisherigen Buchst. c bis r werden die Buchst. d bis s.

b) Der Nr. 48 wird in den Spalten 3 und 4 folgender Buchst. h angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„h) Servicezentrum in Waldmünchen	Cham

§ 2

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Anlage 3 Nr. 65 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Spalten 3 und 4 wird nach Buchst. f folgender Buchst. g eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Lohnsteueran- gelegenheiten des Landesamts für Finanzen	Bayreuth

2. Die bisherigen Buchst. g und h werden die Buchst. h und i.

§ 3

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Anlage 3 Nr. 65 Spalte 3 und 4 Buchst. g der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Lohnsteueran- gelegenheiten des Landesamts für Finanzen	Ansbach, Bayreuth, Ingolstadt

§ 4

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Anlage 3 Nr. 65 Spalte 3 und 4 Buchst. g der Steuer-

Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Lohnsteueran- gelegenheiten des Landesamts für Finanzen	Ansbach, Bayreuth Ingolstadt, Kaufbeuren, Landshut, München

§ 5

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Anlage 3 Nr. 65 Spalte 3 und 4 Buchst. g der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Lohnsteueran- gelegenheiten des Landesamts für Finanzen	Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Ingolstadt, Kaufbeuren, Landshut, München, Regensburg

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt in Kraft

1. § 2 am 1. April 2021,
2. § 3 am 1. Mai 2021,
3. § 4 am 1. Juni 2021 und
4. § 5 am 1. Juli 2021.

München, den 3. Januar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2122-7-1-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

vom 13. Januar 2021

Auf Grund des Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (BayLARztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), das durch § 1 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLARztG) vom 10. Januar 2020 (GVBl. S. 15, BayRS 2122-7-1-G) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt)“ eingefügt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„⁷Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.“

cc) Satz 8 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 5 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 7 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. ²In dem Nachrückverfahren findet Abs. 5 Satz 3 bis 7 entsprechende Anwendung. ³Das Landes-

amt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 5 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. ⁴Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.“

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Verfahren für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach Art. 5 BayLARztG gelten die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Auswahlgesprächs nach § 2 Abs. 3 Satz 1 die Eignung auch im Hinblick auf die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz wird nach der Angabe „zu § 1“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) An die Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

„In den Fällen des § 3 zusätzlich: Hygienekontrolleur/-in“

5. In Anlage 2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „zu § 1“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

München, den 13. Januar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 14. Januar 2021

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

In § 33 Abs. 2 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, wird nach der Angabe „18.“ die Angabe „75.“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

München, den 14. Januar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2230-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung

vom 14. Januar 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5 und des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Wörtern „Teilen 4 bis 6 und 8“ die Angabe „ , § 46a Abs. 4 und § 46b“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.“

2. Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b

Sonderregelungen
für die Corona-Pandemie

(1) ¹Solange nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder in Bayern der coronabedingte Katastrophenfall besteht, kann das zuständige Staatsministerium Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer Schulordnungen nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen insbesondere in folgenden Bereichen anordnen, soweit das zur Minderung von Infektions-

gefahren oder zum Ausgleich coronabedingter Unterrichts- oder Prüfungerschwernisse erforderlich ist:

1. Schulanmeldung,
2. Lernentwicklungsgespräche,
3. Stundentafeln,
4. Dauer der Schulhalbjahre und Ausbildungsabschnitte,
5. Unterrichts- und Ferienzeiten,
6. Zahl, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungsnachweise, die Art und Weise ihrer Erhebung, Ausschlussfristen für ihre Abgabe und sonstige Termine, Nachholung, Ersetzung durch Ersatzprüfungen sowie die Zurechnung von Leistungsnachweisen und Stoffgebieten zu Ausbildungsabschnitten,
7. Art und Umfang der fachpraktischen Ausbildung, der Ferien-, Betriebs- und Berufspraktika,
8. Bestehen der Probezeit,
9. Festsetzung der Jahresfortgangs- und Zeugnisnoten einschließlich der Gewichtung der Leistungsnachweise,
10. Vorrücken und Wiederholen,
11. Zwischen- und Abschlussprüfungen einschließlich der Termine, der Teilnahme und der Berechnung der Prüfungsgesamtnoten,
12. Ausweisung von Noten in Zeugnissen der Grundschule und
13. Ausgabe der Zeugnisse und der Übertrittszeugnisse.

²Wenn und soweit eine Abweichung nur sinnvoll für ein ganzes Schuljahr gestaltet werden kann, kann sich die Anordnung auf das gesamte Schuljahr 2020/2021 beziehen. ³Die Anordnung ergeht als Allgemeinver-

fügung und kann landes-, bezirks- oder landkreisscharf ergehen. ⁴Sie ist im Bayerischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

(2) ¹Für Grundschulen sollen abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Grundschulordnung (GrSO) 14 Probearbeiten abgehalten werden, nach Möglichkeit im Fach Deutsch acht sowie in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils 3 Probearbeiten. ²Abweichungen von durch die Lehrerkonferenz nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GrSO festgelegten prüfungsfreien Lernphasen sind möglich.

(3) Für Mittelschulen entfällt abweichend von § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 12 und § 29 Abs. 5 Nr. 4 der Mittelschulordnung der praktische Teil der Projektprüfung.

(4) ¹An Wirtschaftsschulen kann die Lehrerkonferenz beschließen, dass abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 4 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) in einem oder mehreren Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben eine Reduzierung um je eine Schulaufgabe erfolgt. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 6 oder 7 WSO. ³Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 WSO im Fach Übungsunternehmen eine Reduzierung um einen praktischen Leistungsnachweis erfolgt.

(5) ¹An Realschulen kann die Klassenkonferenz abweichend von § 18 Abs. 1 der Realschulordnung (RSO) beschließen, dass in einem oder mehreren Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben eine Reduzierung um je eine erfolgt, sofern für die Klasse in erheblichem Umfang kein Präsenzunterricht stattfindet. ²An Realschulen entfällt abweichend von § 47 Abs. 3 Nr. 6 RSO der Nachweis einer praktischen Tätigkeit.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt abweichend von § 30 Abs. 2 der Gymnasialschulordnung das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums nicht voraus, soweit dieses im Schuljahr 2020/2021 ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte.

(7) Für Fachoberschulen und Berufsoberschulen gilt:

1. Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alternative 1 der Fachober- und Berufsoberschulord-

nung (FOBOSO) können die fachpraktischen Tätigkeiten auch außerhalb der außerschulischen Einrichtung erbracht werden, sofern diese für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mobile Arbeit eingeführt hat.

2. Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FOBOSO können die fachpraktischen Tätigkeiten entsprechend § 12 Abs. 6 FOBOSO als Praktikum auf Distanz in schulischer Verantwortung erfolgen, sofern eine Durchführung in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte nicht möglich ist.
3. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO ist eine Nachholung nicht erforderlich, sofern die Praktikumstage ohne eigenes Verschulden versäumt wurden.
4. Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass Leistungsnachweise nach § 14 Abs. 1 und 2 FOBOSO durch eine Ersatzprüfung ersetzt werden können.

(8) An Berufsschulen kann die vorgesehene Anzahl der Leistungsnachweise durch die Schulleitung im Benehmen mit der Klassenkonferenz reduziert werden.

(9) ¹An Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien gelten fehlende Anteile der praktischen, fachpraktischen Ausbildung, des Praktikums oder des Berufspraktikums, die im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten, sofern das Ausbildungsziel erreicht wird, als erbracht. ²Die Nachweispflicht darüber, dass die Fehlzeiten pandemiebedingt waren, liegt bei der Schülerin oder dem Schüler. ³Als Nachweise können insbesondere Bestätigungen der betroffenen Praxiseinrichtung, Bescheide über Quarantäne- oder Isolationsanordnungen sowie ärztliche Atteste dienen. ⁴Die in den jeweiligen Schulordnungen vorgesehene Anzahl der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise kann durch die Schulleitung im Benehmen mit der Klassenkonferenz reduziert werden.

(10) Im Schuljahr 2020/2021 werden abweichend von den Schulordnungen

1. die für Februar 2021 vorgesehenen Zwischenzeugnisse aller Schularten mit Ausnahme der Beruflichen Oberschule bis zum 5. März 2021,
2. die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 11/1 am Gymnasium bis zum 26. März 2021,

3. die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 12/1 am Gymnasium bis zum 5. März 2021,
4. die Zwischenzeugnisse der Beruflichen Oberschule bis zum 12. März 2021,
5. die Übertrittszeugnisse an Grundschulen am 7. Mai 2021 und
6. die Zwischeninformationen zum Leistungsstand nach § 6 Abs. 2 GrSO zwischen dem 2. Februar 2021 und dem 5. Februar 2021

ausgestellt.

(11) Die Regelungen in den Abs. 2 bis 10 gelten für die entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.“

3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. § 46b mit Ablauf des 31. Juli 2021,“.

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. § 46a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2030.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 2021 in Kraft.

München, den 14. Januar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-15-G

**Verordnung
zur Änderung der
Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 15. Januar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 34 vom 15. Januar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 35 vom 15. Januar 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 15. Januar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 36 vom 15. Januar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 37 vom 15. Januar 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612